



Amtliche Mitteilung Nr. 61/2024

Berichtigung der Ersten Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht mit dem Abschlussgrad Master of Arts nach der Prüfungsordnung vom 08. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilung Nr. 34/2020) an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 05. April 2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 28/2024)

Vom 21. Oktober 2024

Herausgegeben am 25. Oktober 2024

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Berichtigung der
Ersten Änderung der Prüfungsordnung für den
Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht
mit dem Abschlussgrad Master of Arts
nach der Prüfungsordnung vom 08. Dezember 2020
(Amtliche Mitteilung Nr. 34/2020)
an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln
vom 05. April 2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 28/2024)

Vom 21. Oktober 2024

Die Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) nach der Prüfungsordnung vom 08. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilung 34/2020) an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 05. April 2024 (Amtliche Mitteilung 28/2024) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.

§ 25 Abs. 2 lautet nunmehr:

„Das Thema der Masterarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 9 Abs. 1 zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte sowie Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.“

2. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt und die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf 3,5 Monate berichtigt.

§ 27 Abs. 2 lautet nunmehr:

„Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 3,5 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, im Falle einer Erkrankung um die Dauer der ärztlich attestierten Prüfungsunfähigkeit, maximal aber um acht Wochen verlängern. Eine Verlängerung um bis zu acht Wochen kommt auch in Betracht, wenn die oder der Studierende den bereits weit vorangeschrittenen Arbeitsprozess wegen einer unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Härte (z.B. Zerstörung der Wohnung durch Hochwasser, Tod der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten) unterbrechen muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Hauptteil der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.“

3. In § 28 Abs. 2 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.

§ 28 Abs. 2 lautet nunmehr:

„Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine hauptamtlich lehrende Person sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.“

Köln, den 21. Oktober 2024

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer